

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge | 95631 Wunsiedel

Postzustellungsurkunde

Entwurf

Bearbeitet von: **Petra Menzel**

Zimmer: 1.69

Telefon: 09232 80-438

Telefax: 09232 80-9438

E-Mail: petra.menzel

@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 431-8240/00-08/20

Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichens oder o. g. Bearbeiternamen angeben.

Wunsiedel, 11.10.2021

I. WUN H2 GmbH
Rot-Kreuz-Str. 6
95632 Wunsiedel

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG;

Antrag der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Str. 6, 95632 Wunsiedel, auf Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Wunsiedel (Power to Gas Anlage WUN-H2) auf den Grundstücken Fl.-Nrn.: 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung Hohenbrunn; hier: 2. Erweiterung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

Bescheid:

- I. **Der Bescheid des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 11.03.2021, Az. 431-8240/00-8/20, geändert mit Bescheid des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 20.08.2021, Az. 431-8240/00-08/20 erhält in Teil A. folgende Fassung:**

G:\Texte\Menzelp\Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nach BImSchG\Immissionsschutzr. Genehm. WUN H2 Wasserstoff\2. Erweiterung Zulassung vorz. Beginn WUN H2.docx

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel
T: +49 9232 80-0 | F: +49 9232 80-555
info@landkreis-wunsiedel.de
www.landkreis-wunsiedel.de

Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46
BIC BYLADEM1HOF
Sparkasse Hochfranken

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung



- A.** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen erteilt:

Die Antragstellerin beantragt gleichzeitig einen vorgezogenen Baubeginn nach § 8a BImSchG mit folgendem Umfang:

- Baustelleneinrichtungsflächen
 - Baufeldfreimachung
 - Aufstellung eines Bauzauns
 - Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baus-trom, Telekommunikation und Abwasser)
 - Einbringung von Material zur Baugrundertüchti-gung/Bodenverdichtung
 - Aufstellung von temporären Büro- und Sanitärcontai-nern, temporären Lagerhallen, temporären Werkstät-ten
 - Herstellung von Baustraßen sowie entsprechender temporärer Pforten und Schranken zur Verkehrs- und Einlassregelung
- Herstellung von Gründungen und Fundamente/Bodenplatten für alle Bauwerke und baulichen Anlagen,
- Errichtung der Stahlhalle für den Elektrolyseur
- Durchführung der restlichen Baumaßnahmen
- Aufbau der Anlagentechnik
(ohne Betriebseinheit 5 – Wasserstoff Tankstelle,
ohne Betriebseinheit 6 – Trailer Abfüllstation)

- II.** Der Bescheid des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 11.03.2021, Az. 431-8240/00-8/20, geändert mit Bescheid des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 20.08.2021, Az. 431-8240/00-08/20 erhält in Teil B.1 "Baurecht" folgende Fas-sung:

1. Baurecht

1.1 Allgemeines

- 1.1.1** Die festgelegte Grundfläche und Höhenlage ist von einem Prüfsachverständigen nach § 20 PrüfVBau abzunehmen. Die Bescheinigung nach § 21 PrüfVBau ist dem Landratsamt vor Beginn der Fundamentarbeiten vorzulegen.

- 1.1.2 Treten Umstände auf, die das Abweichen von den genehmigten Planunterlagen erforderlich machen, ist das Landratsamt zu verständigen. Der Weiterbau ist erst nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.
- 1.1.3 Zusätzlich zu dieser Baugenehmigung sind bei der Bauausführung die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Sowohl die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes als auch die bauordnungsrechtlichen Abweichungen von den Abstandsflächen sind in dem endgültigen Stadium der Planung zu beantragen.
- 1.1.4 Die Grundstücke mit den Flur-Nummern 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung Holenbrunn sind entweder grundbuchrechtlich zu vereinigen oder zu verschmelzen.
- 1.1.5 Ein entsprechender Nachweis über die grundbuchrechtliche Vereinigung bzw. über die Verschmelzung der Grundstücke ist dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge un-
aufgefordert vorzulegen.

1.2 Bautechnik

Standicherheit und Feuerwiderstandsdauer

- 1.2.1 Für das Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn die statische Berechnung in jeweils 2-facher Ausfertigung noch zur Prüfung vorzulegen. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich, wenn die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BauVorIV der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt wird.
- 1.2.2 Bevor die geprüfte und einwandfreie statische Berechnung und die geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne der Genehmigungsbehörde nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten, ausgenommen Erdarbeiten, nicht begonnen werden.

Hinweis:

Die Nichtbefolgung dieser vorstehenden Nebenbestimmungen zieht die sofortige Baueinstellung und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich.

- 1.2.3 Die Bauausführung hat nach der geprüften und einwandfreien statischen Berechnung zu erfolgen. Es darf nur nach geprüfter Statik und nach geprüften Ausführungs- und Bewehrungsplänen gebaut werden.

1.3 Stellplätze

- 1.3.1 Nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) und der örtlichen Stellplatzsatzung der

Stadt Wunsiedel sind 3 befestigte Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück zu schaffen.

- 1.3.2 Die Stellplätze müssen bei Bezugfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten und dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.

1.4 Umwehungen

Absturzhöhen > 50 cm sind mit entsprechenden Geländern zu sichern.

1.4 Brandschutz

- 1.4.1 Für das Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO über den vorbeugenden Brandschutz vorzulegen. Auf die Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Hinweis:

Gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO ist vom Prüfsachverständigen die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen.

- 1.4.2 Die Bauherrschaft hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist unter anderem auch die mängelfreie Bescheinigung des Prüfsachverständigen gemäß Art. 78 Abs. 2 Ziff. 2 BayBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes mit vorzulegen.

Hinweis:

Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung -SPrüfV-) sind vor der ersten Inbetriebnahme des Sonderbaus, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle 3 Jahre durch Prüfsachverständige im Bauwesen (Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen - PrüfVBau -) zu prüfen und zu bescheinigen.

Hinweis:

Auf die Beachtung des § 2 Abs. 4 SPrüfV wird besonders hingewiesen.

III. Die Nebenbestimmungen in Teil B.2, B.3 und D. des Bescheids des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 11.03.2021, Az. 431-8240/00-8/20, gelten fort.

Hinweis:

Widerruf dieser Genehmigung ist kraft Gesetzes möglich (§ 8a Abs. 2 BImSchG).

IV. Kosten:

Die WUN H2 GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500 € erhoben. Die Auslagen betragen 4,11 €.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.09.2021 beantragte die WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Str. 6, 95632 Wunsiedel die Erweiterung des vorzeitigen Beginns auf die Durchführung der restlichen Baumaßnahmen und den Aufbau der Anlagentechnik (ohne Betriebseinheit 5 – Wasserstoff Tankstelle, ohne Betriebseinheit 6 – Trailer Abfüllstation).

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Maßnahme im Interesse der Antragstellerin liege, um die Kontinuität des Bauverlaufes zu gewährleisten. Der Bauherr verpflichtete sich außerdem, entsprechend § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG den Rückbau zu gewähren und erklärte sich einverstanden mit den Vorbehalten nachträglicher Auflagen.

II:

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 8a Abs. 1 BImSchG.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV (G/E) und ist damit im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigen. Das Genehmigungsverfahren findet derzeit statt, eine Genehmigung wurde noch nicht erteilt.

Der vorzeitige Beginn umfasst lediglich bauliche Maßnahmen, jedoch keine Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage (Probetrieb) erforderlich sind.

Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers kann gerechnet werden. Auf die Begründung im Bescheid des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 11.03.2021, Az. 431-8240/00-8/20, wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat ihr berechtigtes Interesse an einem vorgezogenen Baubeginn ausreichend dargelegt. Der vorzeitige Beginn dient aber auch dem öffentlichen Interesse an einem möglichst zeitnahen Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur und entspricht daher der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) des Bundes.

Die WUN H2 GmbH hat sich im Antrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 8a Abs. 2 BImSchG.

Das Verfahren zum Erlass dieses Bescheides ist selbständig und regelmäßig nichtförmlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Dieser Bescheid entfaltet keinerlei Bindung für die spätere Entscheidung über den Genehmigungsantrag, insbesondere keine vorläufige Gesamtbeurteilung ähnlich einer Teilgenehmigung. Dieser Bescheid entfaltet eine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG (für Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigungen nach BetrSichV) nur insofern, als diese Zulassungen beim vorzeitigen Beginn nicht gesondert vorliegen müssen, da dies dem Vorläufigkeitscharakter widersprechen und in dieser Hinsicht die spätere Genehmigungsentscheidung teilweise präjudizieren würde.

Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG im Internet veröffentlicht.

Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten richtet sich nach Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz).

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des KVz ist für die Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ein Kostenrahmen von 250 € bis 5.000 € vorgesehen.

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Im Anbetracht des bisher entstandenen Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr von 500 € für angemessen erachtet und erhoben. Die festgesetzte Gebühr liegt innerhalb des vorgenannten Rahmens und entspricht dem tatsächlichen Aufwand

Die Auslagen sind für die die Zustellung (4,05 €) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sellnow
Oberregierungsrätin

In Kopie:

Per E-Mail michael.heiert@reg-ofr.bayern.de

Regierung von oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt
z.Hd. Herrn Heierth
Oberer Bürgerlaß 34-36
96450 Coburg

Zur Stellungnahme vom 03.12.2020, Nr. BS 2478/2020-C
mit der Bitte um Kenntnisnahme

per E-Mail

sophie.hofmann@landkreis-wunsiedel.de
sabine.schlicht@landkreis-wunsiedel.de
patrick.schoenberg@landkreis-wunsiedel.de
Wieland.schletz@landkreis-wunsiedel.de
Michael.scholz@landkreis-wunsiedel.de
Silvia.beblik@landkreis-wunsiedel.d

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail poststelle@wwa-ho.bayern.de

Zu den Stellungnahmen vom 02.06.2020, Az.: 3-8700-WUN-5124/2020 und vom 24.09.2020, Az.: 3-8700-WUN-11518/2020

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail lara.ruckdeschel-fischer@wunsiedel.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail berndt.meyer@reg-ofr.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

S e l l n o w
Oberregierungsrätin

Geschrieben am _____

Gelesen am _____

Zur Post gegeben am _____